

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
z.H. Frau DI Dr. Barbara Reiter-Tlapek
Abteilung V/1
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/14/58/Ne/BB
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
18.03.2014

**Vorschlag für eine Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter
Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, COM(2013)919
final, STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und
nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Generell soll es bei der Umsetzung des gesamten Paketes zur Luftreinhaltung zu keiner
Mehrfachbelastung für Anlagen kommen, Grenzwerte sollen realistisch festgelegt werden
und der bürokratische Verwaltungsaufwand soll auf ein sinnvolles Mindestmaß reduziert
werden. Grundsätzlich begrüßen wir die im Vorschlag erkennbare Energieträgerneutralität.

1. Geltungsbereich

Der Richtlinienentwurf bedarf bei der Definition des Geltungsbereichs einer wesentlichen
Überarbeitung.

Es müssen explizit alle Anlagen ausgenommen werden, die bereits durch die Industrieemis-
sionsrichtlinie 2010/75/EU abgedeckt sind. Die Ausnahmen müssen klarer formuliert wer-
den, um Doppelregelungen zu vermeiden. Sollte hier keine Klarstellung erfolgen, bestehen
für IPPC-Anlagen einerseits Luftemissionsbeschränkungen in Form von in BREFs festgeleg-
ten BAT-AELs (mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte), die in
Zusammenarbeit mit der betroffenen Industrie im Rahmen des BREF-Prozesses festgelegt
werden. Der vorliegende Richtlinienvorschlag gibt ebenfalls Luftemissionsgrenzwerte vor,
die in der Regel nicht mit den BAT-AELs der branchenspezifischen BREFs übereinstimmen
werden. Gemäß Art. 5 Z 1 MFA-RL finden *"Unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel II
der Richtlinie 2010/75/EU ... auf individuelle mittelgroße Feuerungsanlagen gegebenen-
falls die in Anhang II festgesetzten Emissionsgrenzwerte Anwendung."* Diese Bestimmung
bedingt eine Doppelregelung für die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für MFA-RL-
Anlagen. Einerseits sind die Bestimmungen von Kapitel II IE-RL anzuwenden und insbeson-

dere Emissionsgrenzwerte gemäß Art. 15 Abs. 3 bis 5 IE-RL festzulegen und andererseits Emissionsgrenzwerte gemäß der MFA-RL vorzuschreiben. Nach dem bestehenden Text würden damit beispielsweise Koksöfen (BVT I&S BREF), Winderhitzer bei Hochöfen (BVT I&S BREF), Stossöfen im Warmwalzwerke (BVT FMP BREF), Kontiglühanlagen (BVT FMP BREF) u.ä. unter die MFA-RL fallen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang II MFA-RL stellen jedoch aus verbrennungstechnischen Gründen auf konventionelle Feuerungsanlagen, wie Dampfkessel, Gasturbinen und Motoren ab und können prozesstechnologisch nicht auf die Verbrennungsprozessen der Industrie 1:1 übertragen werden. Aus diesem Grund sollen - wie oben erwähnt - sämtliche unter die Industrieemissions-RL 2010/75/EU fallenden Anlagen vom Geltungsbereich der MFA-RL ausgenommen werden.

Von der neuen MCP-RL könnten auch Gewerbebetriebe massiv betroffen sein, die Raumheizungen, Hallenheizungen, Ölfeuerungsanlagen, Kohle- und Koksheizungen bzw. Biomassefeuerungsanlagen betreiben, deren Leistung 1 MW übersteigt. Die im Richtlinienentwurf vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereiches auf mittelgroße Feuerungsanlagen zwischen 1 MW und 50 MW wird daher mit Nachdruck angelehnt. Diese Vorgangsweise würde unseres Erachtens zu einem Zielkonflikt zwischen dem Klimaschutz und der Luftreinhaltung führen. Dies wird am Beispiel der Befeuerung mit Biomasse deutlich, da es nach jüngsten Aussagen des deutschen Ministeriums für Umwelt, Klima- und Energiewirtschaft wahrscheinlich schwierig sein wird, die von der EU vorgesehenen Grenzwerte betreffend Luftqualität einzuhalten. Eine ähnliche Problematik stellt sich bei der Verbrennung von Holz. Zusätzlich zu den drastischen Verschärfungen für Feuerungsanlagen in Gewerbe- und Handwerksbetrieben weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass aufgrund der letzten Änderung der Fachorganisationsordnung ab 1. Jänner 2015 rund 450 Wärmeversorgungsunternehmen in den Fachverband der gewerblichen Dienstleister integriert werden, die Wärme überwiegend aus Biomasse erzeugen und vom Leistungsspektrum her unter 5 MW liegen. Die Betroffenheit dieser neuen Gruppe von Mitgliedsunternehmen kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch gar nicht abgeschätzt werden. Wie in der Stellungnahme des Deutschen Bundesverbandes BioEnergie e.V. zutreffend bemerkt wird, stellt der vorliegende Richtlinienentwurf, was die Vorgaben für Biomassen anbelangt, eine unverhältnismäßige Verschärfung dar, die zum vorzeitigen (wirtschaftlichen) Aus von vielen Bestandsanlagen (auch jüngeren Baujahres, viele davon mit Fernwärmeversorgung) führen und dem Neubau von Anlagen speziell im Leistungsbereich von 1 - 5 MW erheblich erschweren bzw. sogar gänzlich verhindern würden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die derzeit in Deutschland gültige, erste Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes Ausnahmen bzw. Sonderbestimmungen für diejenigen Feuerungsanlagen vorsieht, die nicht unter die Genehmigungspflicht des Bundes - Immissionsschutzgesetzes fallen und einen Feuerungswert von 20 MW nicht übersteigen.

Im Ergebnis fordern wir, Feuerungsanlagen unter 20 MW überhaupt vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass diese Grenze mit der unteren Grenze beim Emissionshandel mit Treibhausgasen (RL 2003/87/EG bzw. Emissionszertifikatgesetz) übereinstimmen würde.

Sollte dies nicht möglich sein, ist es absolut notwendig, zumindest Erleichterungen in diesem Bereich von 5-20 MW in der Richtlinie vorzusehen und eine Ausnahmeregelung für diejenigen Feuerungsanlagen geschaffen werden, die im Leistungsbereich von 1 - 5 MW be-

trieben werden. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für Messungen und laufende Überwachungen ist für Anlagen im unteren Geltungsbereich der Richtlinie unverhältnismäßig hoch und für die heimischen Unternehmen nicht tragbar.

2. Grenzwerte

Insbesondere die Grenzwerte und Benchmarks in Anhang II und III sind kritisch zu sehen. Die neuen vorgeschlagenen Grenzwerte sind schwer mit den bisherigen geltenden Grenzwerten vergleichbar, da die Bezugsgröße „O₂“, die zur Berechnung herangezogen wurde, niedriger ist als bisher. In Österreich gilt in der Feuerungsanlagenverordnung ein Sauerstoffbezugswert von 3 % bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, von 6 % O₂ bei Kohle bzw. Koks und von 11 % O₂ bei Holz bezogen. Im Richtlinienentwurf sind die Grenzwerte und Benchmarks für feste Brennstoffe mit einem Sauerstoffgehalt von 6 %, für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren von 3 % und 15 % für Gasturbinen und Gasmotoren berechnet. Mit dem ermittelten Umrechnungsfaktor liegt z.B. der Grenzwert für Feinstaub für viele Anlagen in einem Bereich, der aus heutiger Sicht als überzogen abgelehnt werden muss.

Zudem haben wir unsere Mitgliedsunternehmen befragt, inwieweit die im Anhang II und Anhang III festgelegten Emissionsgrenzwerten einhaltbar sind. Aus den Rückmeldungen geht hervor, dass die im Anhang III festgelegten Grenzwerte für Luft-Sanierungsgebiete, oft weder mit den bestehenden noch mit neuen Kesselanlagen einhalten können. Der vorliegende Richtlinien-Entwurf der Europäischen Kommission führt, insbesondere betreffend die Vorgaben für feste Biomasse, zu einer unverhältnismäßigen Verschärfung, die zum vorzeitigen (wirtschaftlichen) Aus von vielen Bestandsanlagen - auch jüngeren Baujahres - führen würde. Zahlreiche Biomasseanlagen werden zur Fernwärmeversorgung betrieben, was betroffene Gemeinden vor massive Probleme stellen würde. Auch der Neubau von Anlagen speziell im Leistungsbereich von 1-5 MW wird erheblich erschwert bzw. sogar gänzlich verhindert. Damit gefährdet der Richtlinienentwurf die Erreichung klimapolitischer Ziele.

Vergleicht man die vorgesehenen Feinstaub-Grenzwerte mit den geltenden Staub-Grenzwerten nach der österreichischen Feuerungsanlagenverordnung so liegen die geltenden Werte für Neuanlagen teilweise über jenen, die die Richtlinie für bestehende Anlagen vorsieht. Dies gilt wieder insbesondere für feste Biomasse und andere feste Brennstoffe. Beim Vergleich der österreichischen Grenzwerte für die Verfeuerung von Holz bzw. fester Biomasse mit den Werten der Richtlinie ist überdies zu beachten, dass die Richtlinie auch für die Verfeuerung von fester Biomasse einen Sauerstoff-Bezugswert von 6 % vorsieht (verglichen mit 11 % nach der Feuerungsanlagenverordnung). Das bedeutet eine Verschärfung um den Faktor 1,5. Es ist fraglich, ob die vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in allen Punkten mit dem derzeitigen Stand der Technik einhaltbar sind.

Auch der NO_x-Grenzwert von 70 mg/m³ für Erdgas und Heizöl ist problematisch. Für Anlagen zwischen 1 MW und 50 MW, die mit Heizöl betrieben werden, werden die in Sanierungsgebieten vorgegebenen Grenzwerte (Anhang III) nicht einhaltbar sein. Dies hat sich schon in der FeuerungsanlagenVO gezeigt, in welcher für Ölfeuerungsanlagen der Grenzwert für NO_x mit 150 mg/m³ festgeschrieben wurde, und für nicht einhaltbar erklärt wurde. Die nun in der RL geforderten 120 mg/m³ werden daher noch weniger einhaltbar sein.

Eine endgültige Beurteilung der Regelungen zu Grenzwerten gemäß MFA-RL kann derzeit aber nicht erfolgen. Insbesondere im unteren Leistungsbereich (1-5 MW) sind die Emis-

onsgrenzwerte - wie oben ausgeführt - zu niedrig. Da aber die Höhe der Emissionen unter anderem vom Wirkungsgrad und der Anlagengröße abhängen, erscheint eine Kategorisierung nach Anlagengrößen notwendig. Eine Kategorisierung wird bereits bei Feinstaub aus fester Biomasse vorgenommen. Die Differenzierung nach Anlagengröße soll im Sinne der Gleichbehandlung auf sämtliche Brennstoffe und Emissionen ausgeweitet werden. Die Vermischung von anlagenseitigen Emissionsvorgaben und Immissionsrecht wie in dieser Richtlinie sehen wir ebenfalls äußerst kritisch. Für alle Anlagenbetreiber ist Rechtsicherheit extrem wichtig. Wenn eine Anlage aufgrund der geänderten Zuordnung des Standortes in ein Immissionsschutzgebiet Luft strengere Grenzwerte einhalten muss, stellt das den Anlagenbetreiber oft vor unüberwindbare Hindernisse. Nicht alle Anlagen können nachgerüstet bzw. umgerüstet werden, nicht immer ist dies technisch oder auch wirtschaftlich möglich. Die Vorgaben des Anhang III können daher allenfalls für neu zu genehmigende Anlagen gelten. Aber auch für neue Anlagen sind die Grenzwerte unrealistisch niedrig, sodass die „Benchmarks“ angepasst werden müssten.

Wichtig ist daher, dass realistische Grenzwerte für Anlagen festgesetzt werden, die zumindest von Anlagen, die nach dem aktuellen Stand der Technik betrieben werden, erreicht werden können. Für bestehende Anlagen, die nicht immer umgerüstet oder umgebaut werden können, muss es entsprechende Ausnahmen und Rechtssicherheit geben.

3. Begriffsbestimmungen

Die sowohl technische als auch rechtstechnische Verwandtschaft zwischen der MFA-RL und der IE-RL legt nahe, die Begriffsbestimmungen der beiden RL in Übereinstimmung zu bringen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Angleichung der Begriffsbestimmungen. Für den vorliegenden Entwurf sollte man auf die Begriffsbestimmungen u.a. der Richtlinie für Großfeuerungsanlagen zurückgreifen.

Davon wären insbesondere betroffen Art. 3 Z 2 MFA-RL "Emissionsgrenzwert", Art. 3 Z 12 MFA-RL "Gasturbine" sowie Art. 3 Z 16 MFA-RL "Betriebsstunden".

Der Begriff „Feinstaub“ bedarf einer speziellen Konkretisierung, da weder klar ist, ob damit die gesamte Staubfraktion gemeint ist oder nur Teile davon. Es wäre wichtig diese Fraktionen genau zu definieren oder auf den Begriff „Staub“ zurückzukehren. Bisher wurde in Vorschriften zur Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen durchwegs der Begriff „Staub“ verwendet. An dessen Stelle steht nun der Begriff „Feinstaub“. Sollte damit das Gleiche gemeint sein (dispergierte Partikel im Abgasstrom einer emittierenden Anlage), so sollte zur Vermeidung von Missverständnissen auch der gleiche Begriff verwendet werden. Sollte mit Feinstaub jedoch eine bestimmte Fraktion in der Größenverteilung der Partikel im Abgas gemeint sein, so müsste dies in den Begriffsbestimmungen eindeutig definiert werden. Eine Einschränkung der Staub-Emissionsgrenzwerte auf Staub einer bestimmten Korngröße hätte auch Konsequenzen für die Beurteilung der Grenzwerte im Hinblick auf ihre Einhaltung. Die für neue Anlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte sind verglichen mit den entsprechenden Werten der Feuerungsanlagenverordnung in einigen Bereichen deutlich strenger: Für folgende Begriffe wären eigenständige Begriffsbestimmungen in Art. 3 MFA-RL hinzuzufügen: "kombinierte Gas- und Dampfturbine (GuD)", "Gasturbine mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)" sowie "Benchmarkwert".

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Erwägungsgrund 16:

Es soll keine weitere Berichtspflicht, kein neues elektronisches Reporting-Tool geben, in das die Anlagenbetreiber etwas melden müssen.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„Um die Stimmigkeit und Kohärenz der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur ein elektronisches Datenübermittlungstool entwickeln, das auch von den Mitgliedstaaten intern für die Berichterstattung und Datenverwaltung auf nationaler Ebene verwendet werden kann. bestehende Datenübermittlungstools der Mitgliedstaaten anerkennen. Allenfalls ist eine Anpassung entsprechend den Anforderungen für Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW einzubringen.“

Erwägungsgrund 17:

Es soll keine Vollmacht der Kommission zur Einarbeitung von technischen und wissenschaftlichen Benchmarks abseits der BREFS geben.

Art. 2 Abs. 1:

Falls der vorliegende Entwurf nicht auf stationäre Anlagen eingeschränkt ist, sind - auch bei der Umsetzung in nationales Recht - Doppelregelungen vor allem hinsichtlich des Geltungsbereiches der MOT-V zu vermeiden.

Der Begriff der „Feuerungswärmeleistung“ wird bereits in der IE-RL verwendet. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass damit die installierte „Brennstoffwärmeleistung“ gemeint ist.

Art. 2 Abs. 2:

Eine weitere Ausnahme für „Netzersatzanlagen (Notstromdiesel)“ ist unbedingt aufzunehmen, sofern Stromerzeuger nicht aufgrund der Feuerungsanlagendefinition nach Art. 3 Zi. 5, die auf die erzeugte Wärme abzielt, ohnehin ausgenommen sind.

Art. 3 Z. 4:

Unklar ist wieso nicht auf den Begriff „Staub, einschließlich Feinpartikel“ abgestellt wird wie in der Industrieemissions-Richtlinie.

Wenn man beim Begriff „Feinstaub“ bleiben will, soll die Definition konkretisiert werden, am besten durch einen Verweis auf „< PM 10“. Die Definition im Entwurf stellt auf „in der Gasphase an der Probenahmestelle dispergierte Partikel jeglicher Form, Struktur oder Dichte“ ab, was nicht in Einklang mit anderen angewendeten Definitionen von Feinstaub steht.

Art. 4 Abs. 1

Da die Emissionsdaten registrierter Anlagen elektronisch zu übertragen sind, ist die Eintragung der zu registrierenden Anlage in das Datenübermittlungstool zu berücksichtigen. Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass mittelgroße Feuerungsanlagen nur betrieben werden, wenn sie von der

zuständigen Behörde registriert wurden und eine entsprechende Registrierung im Datenübertragungstool erfolgte.“

Die Registrierung an sich wäre - solange sie nur stationäre Anlagen betrifft - keine wesentliche Neuerung gegenüber dem derzeitigen Zustand. Unklar ist, ob bzw. welche nicht stationären Anlagen von der Richtlinie betroffen wären. Gerade Anhang I legt nahe, das auch nicht stationäre Anlagen betroffen sein könnten (Anh. I Punkt 9.). Dieses Thema wäre in Österreich vermutlich neu, abhängig davon, welche nicht ortsfesten Anlagen gemeint sind.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur derzeitigen österreichischen Praxis sind die bestimmte für die Registrierung lt. Anhang I erforderliche Angaben des Betreibers: Datum der Inbetriebnahme, NACE-Code, voraussichtliche Zahl der Betriebsstunden, durchschnittliche Betriebslast sind Angaben, die unserem derzeitigen Genehmigungsregime fremd sind. Zum Teil auch deswegen, weil die Genehmigung bei uns von den ungünstigsten Betriebsbedingungen auszugehen hat. Es könnte sein, dass die Angaben schon Basis für eine Art Emissionskataster sein sollten, dies ist aber zum Zeitpunkt der Registrierung/Genehmigung sinnlos ist. Nicht umsonst müssen alle Emissionserklärungen (PRTR, EG-K etc.) bisher nachträglich abgegeben werden.

Ziel sollte es sein, die Registrierungsspflicht so auszugestalten, dass sie durch unsere bisherige Genehmigungspraxis jedenfalls abgedeckt ist und keine neuen Verpflichtungen für Unternehmer entstehen.

Art.5 Abs. 1 und Anhang 2

Die vorgesehenen Grenzwerte liegen selbst für bestehende Anlagen teilweise unter den Werten, die die geltende Feuerungsanlagenverordnung für neue Anlagen vorsieht. So erlaubt die Feuerungsanlagenverordnung zum Teil über die Begrenzung des Schwefelgehalts der verwendeten Heizöle deutlich höhere SO₂ Emissionen als der Richtlinienentwurf (bis zu 850 mg/m³). Die Bestimmung, dass SO₂ „Feste Biomasse“ niedrigere Emissionsgrenzwerte hat als *“andere feste Brennstoffe“* ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollten die Grenzwerte gleich hoch sein, also bei Biomasse verdoppelt werden. Weiters erlaubt die Feuerungsanlagenverordnung bezüglich Stickoxiden bei praktisch allen Brennstoffen deutlich höhere Emissionswerte, die jedoch nicht die Werte überschreiten, die in der Richtlinie für bestehende Anlagen vorgesehen sind. Eine Ausnahme bilden diesbezüglich allerdings die NO_x-Emissionen bei Befeuern mit Ölen (ausgenommen Heizöl schwer), die nach der Feuerungsanlagenverordnung bis zu 400 mg/m³ betragen dürfen, nach dem Entwurf der Richtlinie allerdings nur bis zu 200 mg/m³. Es ist fraglich, ob die vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in allen Punkten mit dem derzeitigen Stand der Technik einhaltbar sind.

Der Bezugs-Sauerstoffgehalt sollte im Anhang II und III für feste Biomasse auf 13 % festgelegt werden (bei gleichzeitiger Beibehaltung der Grenzwerte), da ein gleichzeitiger Sauerstoffgehalt von 6 % bei Biomasse-Rostfeuerungen, die in diesem Leistungsbereich betroffen sind, unrealistisch ist. Die Werte der FeuerungsanlagenVO beziehen sich auf 11 % Sauerstoffgehalt

Auch die vorgesehenen Werte für Motoren und Gasturbinen liegen zum Teil dramatisch unter den Werten, wie Sie in Österreich in der 15a-Vereinbarung für Kleinf Feuerungen für Blockheizkraftwerke festgelegt sind. Die Werte sind auch durchwegs strenger als die Grenzwerte nach der Schweizer Luftreinhalteverordnung, die als sehr anspruchsvoll gilt

(siehe Grenzwertvergleich Motoren). Es darf daher bezweifelt werden, dass die Werte dem gegenwärtigen Stand der Technik für neue Anlagen entsprechen und dass eine Nachrüstung bestehender Anlagen möglich ist. Gerade bei Motoren und Gasturbinen sind nachträgliche Eingriffe in das Abgas zum Zweck der Abgasreinigung noch teurer, aufwändiger und mit größeren technischen Einschränkungen verbunden als bei sonstigen Feuerungsanlagen. Ferner müssen eigene Regelungen mit geringeren Anforderungen für Motoren von Notstromaggregaten vorgesehen werden, die nur wenige Stunden pro Jahr in Betrieb sind

Artikel 5 Abs. 2

Emissionsgrenzwerte gelten gemäß Artikel 5 Abs. 2 auch für bestehende Anlagen (Anhang II Teil 1). Für diese sind im derzeitigen Entwurf Übergangsfristen festgehalten; für Anlagen größer 5 MW existieren Übergangsfristen bis 2025, für Anlagen kleiner 5 MW bis 2030. Die Schaffung von Übergangsfristen für Bestandsanlagen wird begrüßt, sollten jedoch verlängert werden, da aus Sicht der Wirtschaft die vorgesehenen Übergangsfristen nicht realistisch sind. Die Investitionszyklen in diesem Bereich sind deutlich länger als 10 - 15 Jahre, daher sind Übergangsfristen von 20 - 30 Jahren für den Bestand zwingend erforderlich. Wird darauf keine Rücksicht genommen, sind die Betriebe gezwungen, funktionierende Anlagen gegen neue auszutauschen. Eine Adaptierung bestehender Anlagen wird in der Regel aus Kostengründen ausscheiden. Die Übergangsfrist bis 2025 bzw. 2030 für die in Artikel 5 Absatz 1 angeführten Emissionsgrenzwerte bei bestehenden Anlagen würden auch z.B. für im Vorjahr errichtete Anlagen zur Anwendung kommen. Eine Nachrüstung vor der vorgesehen Abschreibung (2040) ist aufgrund der erstehenden Kosten nicht zu akzeptieren. Wir fordern daher die Ausweitung der Übergangsfrist für alle bestehenden Anlagen bis 2040.

Artikel 5, Abs. 3

Neuanlagen dürfen - ab einem Jahr nach dem Datum der Umsetzung der Richtlinie - die Emissionswerte aus Anhang II Teil 2 nicht überschreiten.

In Österreich werden derzeit die Emissionsgrenzwerte in der Feuerungsanlagen-Verordnung geregelt. Für gasbefeuerte Anlagen ≤ 3 MW gelten Grenzwerte von 120 mg/Nm^3 für NO_x , für Anlagen > 3 MW 100 mg/Nm^3 NO_x . Wie oben bereits ausgeführt sind daher vor allem für kleinere Anlagen die Grenzwerte deutlich zu ambitioniert.

Art. 5 Abs. 4

In Gebieten, in denen die EU-Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, sollen die Mitgliedstaaten für individuelle mittelgroße Feuerungsanlagen Emissionsgrenzwerte anwenden, die auf den in Anhang III festgesetzten Benchmarkwerten basieren, bzw. strengere Werte festsetzen. Es kann nicht sein, dass in Gebieten, die Probleme mit der Erreichung der Werte haben, noch strengere (= noch weniger erreichbare) Werte - auch für bestehende Anlagen - festgelegt werden können.

Die Feinstaub und NO_x -Grenzwerte für Biomasse, Erdgas und Heizöl sind, wie oben erwähnt, überzogen. Seit 2005 ist zum Beispiel das gesamte Gebiet der Bundeshauptstadt Wien Sanierungsgebiet betreffend PM_{10} und NO_2 . Somit wären die strengeren Grenzwerte laut Anhang III von 70 mg/Nm^3 NO_x von allen Anlagen in ganz Wien einzuhalten.

Ebenfalls ist unverständlich, dass die Grenzwerte von Anhang III für Neuanlagen und auch für Bestandsanlagen gelten sollen. Für Bestandsanlagen sollen diese Grenzwerte jedenfalls

nicht angewendet werden, da die sehr niedrigen Grenzwerte schon für Neuanlagen schwer einzuhalten sind. Zudem würden die draus resultierenden Umbauten bzw. Neuinvestitionen die heimischen Betriebe ungebührlich belasten.

Art. 5 Abs. 7

Eine umgehende Meldeverpflichtung bei Übertretungsgenehmigung bei Unterbrechung der Gasversorgung an die KOM sehen wir kritisch.

Art. 6 und Anhang IV:

Die derzeit vorgesehene Häufigkeit für Emissionsmessungen (alle 3 Jahre bis 20 MW, darüber jährlich) liegt für viele Anlagen über den geltenden österreichischen Regelungen (FAV, EG-K etc.). In Österreich sind Emissionsmessungen, sofern keine kontinuierliche Messung erfolgt, derzeit bis 2 MW alle 5 Jahre und darüber alle 3 Jahre vorgesehen. Dazu kommt eine jährliche Überprüfung der Anlage durch einen Sachverständigen, bei der allerdings keine Messungen durchzuführen sind. Die Erfahrung in Österreich zeigt, dass diese Messhäufigkeit aus Sicht des Umweltschutzes ausreicht. Mehr Messungen würden eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die Anlagenbetreiber bedeuten und wohl nur den Messinstituten nützen.

Der in diesem Artikel vorgesehene Nachweis der Emissionen mittels Emissionsmessungen wäre mit jenem Brennstoff, der die höchste Emissionsmenge erwarten lässt, durchzuführen. Dies würde die Betreiber einer Anlage veranlassen, diese für die Überprüfung mit alternativen Brennstoffen zu betreiben.

Die damit ermittelten Emissionskonzentrationen sind für den Regelbetrieb nicht repräsentativ und der Betrieb mit diesen alternativen Brennstoffen führt mitunter zu erheblichen Reinigungskosten.

Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

„Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen mehrere Brennstoffe verwendet werden, werden die Emissionen während der Verfeuerung eines jenes Brennstoffs oder jenes Brennstoffgemischs, bei dem die höchste repräsentativste Emissionsmenge aufgrund eines überwiegenden Betriebes zu erwarten ist, in einem für normale Betriebsbedingungen repräsentativen Zeitraum überwacht.“

Art. 7 Abs. 1:

Artikel 7 Abs. 1 sieht die Einführung eines Systems für Umweltinspektionen oder vergleichbare Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vor. Kontrolleure sollen zum Einsatz kommen, die Betriebe besichtigen und der Behörde Rückmeldung geben. Aus den Erfahrungen mit der Industrieemissions-Richtlinie sollte man bei solchen Vorgaben vorsichtig sein, da sie zu erheblichen Mehrbelastungen für die Unternehmen und die Behörden führen. Der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand und die entstehenden Kosten sowie die Schaffung zusätzlichen Bürokratieaufwandes für die Betriebe, ist absolut abzulehnen.

Art. 7 Abs. 3:

Der erste Satz dieses Absatzes ist entbehrlich. Anlauf- und Abfahrzeiten sind in der Regel von (produktions-)technischen Bedingungen abhängig und werden vom Betreiber aus wirtschaftlichen Gründen ohnehin so kurz als möglich gehalten. Gleiches gilt für Störungen der

Feuerungsanlage, die in der Regel nachteilige Konsequenzen auf den Betrieb haben und somit ebenfalls vom Betreiber bereits aus Eigeninteresse möglichst kurz gehalten werden.

Art. 7 Abs. 4:

Art. 7 Abs. 4 setzt voraus, dass die Einhaltung der Grenzwerte kontinuierlich überwacht wird. Anders wäre es nicht möglich, dass der Betreiber die Behörde bei Nichteinhaltung unverzüglich zu informieren hat. Kontinuierliche Messungen verursachen beträchtliche Investitions- und Betriebskosten, die zumindest bei vielen Anlagen im unteren Leistungsbereich (bis ca. 20 MW) in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Auch Anhang IV sieht keine kontinuierlichen Messungen vor, womit Art. 7 Abs. 4 in dieser Form nicht vollziehbar wäre.

Art. 7 Abs. 4 - letzter Satz:

Die vorliegende Regelung ist realitätsfremd und sehr unklar formuliert. Sie geht weder auf das Ausmaß der Emissionsüberschreitung, noch auf den zeitlichen Rahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Feuerungsanlage ein. Nicht alle Störungen können in der Praxis unverzüglich behoben werden (z.B. Verfügbarkeit von Ersatzteilen). Sofern Grenzwertüberschreitungen einen bestimmten Wert (z.B. das Zweifache des Grenzwertes) und eine bestimmte Zeit nicht überschreiten, sollte dem Betreiber in Abstimmung mit der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Anlage bis zur realistisch möglichen Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen weiter zu betreiben.

Art. 8 Abs. 1:

Es wird bei der Überprüfung vorgeschlagen, dass den durchführenden Überwachungsorganen eine Interpretation und Plausibilitätsprüfung von Messergebnissen überantwortet wird. Die Qualitätssicherung ist aber ohnedies durch entsprechende Normen geregelt und sichergestellt. Der durch die derzeitige Formulierung entstehende bürokratische Mehraufwand wird abgelehnt.

Art. 10:

Hinsichtlich der Führung eines öffentlich zugänglichen Registers (in dem auch die bestehenden Anlagen enthalten sein müssen), das zumindest die in Anhang I angeführten Angaben zu enthalten hat, ist sicherlich noch klarzustellen, welche Informationen auf diesem Wege der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Grundsätzlich ist der Bedarf der Öffentlichkeit an der Nutzung dieser Informationen zu hinterfragen. Auch sollten Kosten und Nutzen eines solchen Registers sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, da eine Erstellung und Wartung, sowohl für die Behörden als auch für die betroffenen Betriebe, einen erheblichen Aufwand darstellen wird.

Da die verpflichtende Führung eines Registers mit einem neuerlichen Verwaltungsaufwand für Unternehmender verbunden ist, sehen wir diese Regelung sehr kritisch und lehnen sie in dieser Fassung ab. Speziell Betriebe mit Anlagengrößen ab 1 MW verfügen nicht über die notwendigen Ressourcen, um zusätzliche Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Der Zugang zu Informationen ist durch das Umweltinformationsgesetz bzw. die Richtlinie 2003/4/EG schon jetzt in ausreichendem Maß sichergestellt.

Art. 14

Die weiten Befugnisse der Kommission in delegierten Rechtsakten zur Emissionsüberwachung Regelungen zu treffen, ist inakzeptabel. Wir lehnen diese quasi General-Vollmacht der Kommission aus rechtsstaatlicher und demokratiepolitischer Sicht mit Nachdruck ab.

Anhang I Z. 6:

Für bestehende Anlagen sollte eine durchschnittliche Zahl der Betriebsstunden pro Jahr (basierend auf historischen Erfahrungen) ausreichend sein.

Anhang I Z. 7:

Diese Forderung ist in dieser Form abzulehnen. Kein Betreiber kann eine Erklärung darüber abgeben, dass seine Feuerungsanlage die Emissionsgrenzwerte niemals (auch unter irregulären Bedingungen) überschreiten wird.

Der Nutzen dieser Bestimmung ist überhaupt fraglich. Sinn und Zweck gesetzlicher Vorgaben besteht darin, dass sich Rechtsunterworfenen daran halten. Wozu eine gesonderte Erklärung?

Anhang II Teil 1 - Überschrift (deutschsprachige Version):

Hier ist offenbar ein Schreibfehler unterlaufen: Die Überschrift muss richtig lauten „*Emissionsgrenzwerte für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen*“, andernfalls würden Teil 1 und Teil 2 im Widerspruch stehen.

Anhang III:

Der für Gasturbinen und Motoren angeführte NO_x-Benchmark ist ohne zusätzliche Maßnahmen (nachgeschaltete Entstickungsanlage) nicht erreichbar und ist somit kein Anhaltspunkt für die beste verfügbare Technik.

Außerdem ist das Immissionsrecht unionsrechtlich durch die RL 2008/50/EG geregelt und in Österreich mit dem IG-L umgesetzt. Für Sanierungsgebiete bestehen für Anlagen besondere Genehmigungsvoraussetzungen (Irrelevanzkriterium und Kompensationskriterium) sowie Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung von bestehenden Anlagen.

Ins Detail gehende Bestimmungen zum Immissionsrecht in dieser Richtlinie sind daher nicht wünschenswert. Derartige Regelungen gibt es auch nicht in der IE-RL.

Die vorgesehenen Benchmarkwerte gemäß Art. 5 Z 4 MFA-RL und Anhang III MFA-RL würden bestehende Anlagen in Sanierungsgebieten ohne Übergangsfrist treffen und die Bestandssicherheit gefährden. Erschwerend kommt hinzu, dass ebenso MFA im unteren Leistungsbereich (1-5 MW) betroffen sind. Dies steht im Widerspruch zu der in der Begründung der MFA-RL angeführten Mitteilung der Kommission „Vorfahrt für KMU in Europa - Der „Small Business Act“ für Europa“.

III. ZUSAMMENFASSUNG DER FORDERUNGEN

- Der Geltungsbereich soll so festgelegt werden, dass es zu keinen Doppelregelungen kommt. Insbesondere sollen Anlagen, die in den Regelungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen, ausgenommen werden.
- Gewerblich genutzte Feuerungsanlagen unter 20 MW sind vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen.
- Die Kategorisierung der Emissionen soll anhand der Anlagengrößen (nicht ausschließlich für Biomasse) erfolgen.
- Es sollen realistische Grenzwerte bei neuen und bestehenden Anlagen festgelegt werden.

- Die Registrierungspflicht ist so auszugestalten, dass sie durch unsere bisherige Genehmigungspraxis jedenfalls abgedeckt ist und keine zusätzlichen Verpflichtung für die Unternehmen entstehen
- Keine Vermischung von Immissionsrecht und Emissionsrecht; Anhang III soll allenfalls bei Neuanlagen Anwendung finden,
- Verwendung der Begrifflichkeiten wie in der Industrieemissions-Richtlinie, damit keine unnötige Verwirrung herrscht.
- Keine neuen überbordend bürokratischen Meldeverpflichtungen (Umweltinspektionen Art 7; Art 10 öffentliches Register) .
- Keine delegierten Rechtsakte (Art 14).
- Übergangsfristen (Artikel 5, Abs. 2) sind zu verlängern.

Wir ersuchen um Unterstützung unserer Anliegen.

 Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident


Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin